

Erläuterungen zu den digitalen Daten

Am 21. September 2016 wurde die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auf Basis des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung aus dem Juli 2016 gegründet.

Die Durchführung des Standortauswahlverfahrens richtet sich nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG). Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG 2013) vom 23. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2553) trat nach Evaluierung durch den Bundestag am 16. Mai 2017 außer Kraft. Zeitgleich trat die Neufassung, das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), überwiegend zum 16. Mai 2017 in Kraft. Letzte Änderungen des Standortauswahlgesetzes erfolgten durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und traten am 27. Juni 2020 in Kraft.

Die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) erfolgte gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 AtG am 25. April 2017. Damit ist die BGE Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 StandAG. Am 5. September 2017 erfolgte der offizielle Start des Standortauswahlverfahrens in Berlin. Nach § 13 StandAG ist die Vorhabenträgerin zur Veröffentlichung ihrer ersten Zwischenergebnisse im Zwischenbericht Teilgebiete verpflichtet.

Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle zieht die BGE gemäß § 13 StandAG entsprechend § 1 Abs. 3 StandAG die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallines Wirtsgestein in Betracht. Nach § 13 StandAG sind Teilgebiete jene Gebiete in Deutschland, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen. Sie werden ermittelt durch die Anwendung der in § 22 StandAG (Ausschlusskriterien), § 23 StandAG (Mindestanforderungen) und § 24 StandAG (geowissenschaftlichen Abwägungskriterien) gesetzlich festgelegten geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien.

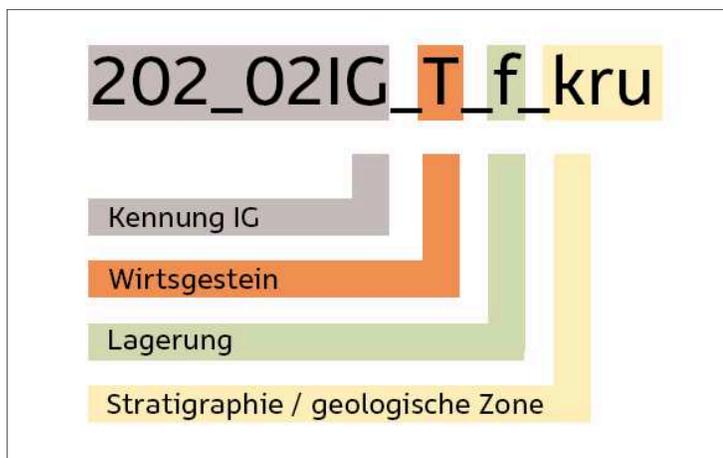
Die hier zur Verfügung gestellten Shapefiles beinhalten die geographische Position der ermittelten identifizierten Gebiete sowie die dazugehörigen Eigenschaften, wie sie im Zwischenbericht Teilgebiete (BGE 2020) enthalten sind, den die BGE am 28.09.2020 veröffentlicht hat.

Verwendetes Koordinatensystem der Shape-Dateien: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Erläuterung der Attribute:

Feldbezeichnung	Erläuterung
FID	OBJECTID - Primärschlüssel (ArcGISPro Objektverwaltung)
Shape	Shape - Geometrietyp (Punkt, Linie, Polygon; (ArcGISPro Objektverwaltung)
IG_ID	Kennungen der identifizierten Gebiete
Wirtsgeste	Wirtsgesteinstyp (Steinsalz in flacher Lagerung, Steinsalz in steiler Lagerung, Tongestein, Kristallin)
Lagerung	Lagerungsform des Wirtsgesteins: f = flach, s = steil, g = Grundgebirge, i = Intrusionskörper
Einheit	Stratigraphie oder Regionalgeologische Einheit
Strukturna	Strukturname - Name der geologischen Struktur
Flaeche	Fläche des IG [km ²]
Bezugsflae	Bezugsfläche (Top / Basis)
uGOK_min	Minimale Tiefenlage der Bezugsfläche u. GOK
uGOK_max	Maximale Tiefenlage der Bezugsfläche u. GOK
Maecht_min	Minimale Mächtigkeit
Maecht_max	Maximale Mächtigkeit

Beispiel einer Teilgebiete-Kennung und Erklärung, wie sie sich zusammensetzt:



Literaturverzeichnis:

BGE (2020): Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH